

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von
Betriebsverfassungsorganen**

— Drucksache 7/1170 —

**und zu dem von den Abgeordneten Müller (Remscheid), Katzer,
Dr. Blüm, Russe, Link, Wawrzik, Dr. Klein (Stolberg), Sauer (Salzgitter),
Zink, Rollmann und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

— Drucksache 7/1163 —

A. Problem

Nach einmütiger Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollen die Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen ihr Amt unabhängig und ohne Furcht vor nachteiligen Folgen, insbesondere im Hinblick auf den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses und ihrer beruflichen Entwicklung ausüben können. Dieser Grundsatz ist bei Mitgliedern von Betriebsverfassungsorganen, die in einem von Gesetzes wegen befristeten Berufsausbildungsverhältnis stehen, bei Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses nicht gewährleistet. Sie scheiden vielmehr mit dessen Beendigung aus den Betrieben und ihrem betriebsverfassungsrechtlichen Amt aus. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Arbeitgeber sich bereit findet, mit ihnen einen Arbeitsvertrag abzuschließen, was jedoch in seinem freien Ermessen steht.

B. Lösung

Das **einstimmig** vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossene Gesetz gewährt den Mitgliedern von Betriebsverfassungsorganen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis

stehen, dieselbe Unabhängigkeit in ihrer Amtsführung wie den übrigen Mitgliedern. Die Beschlüsse des Ausschusses garantieren diesen Auszubildenden auf ihr Verlangen die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Der Arbeitgeber kann nur im arbeitsgerichtlichen Verfahren diesem Verlangen wirksam widersprechen, wenn ihm die Beschäftigung unzumutbar ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Remscheid)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 8. November 1973 den Gesetzentwurf der Abgeordneten Müller (Remscheid), Katzer, Dr. Blüm, Russe, Link, Wawrzik, Dr. Klein (Stolberg), Sauer (Salzgitter), Zink, Rollmann und Genossen für ein Gesetz zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes — Drucksache 7/1163 — und den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP für ein Gesetz zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen — Drucksache 7/1170 — an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 30. November 1973 die beiden Vorlagen wegen der gleichen Zielsetzung gemeinsam behandelt. Einigkeit bestand darüber, daß der Antrag der Fraktionen SPD, FDP als Beratungsunterlage verwandt wurde, ohne daß die Antragsteller aus der Fraktion der CDU/CSU damit im Materiellen ihren Antrag aufgaben. Ihre Vorstellungen wurden in die Beratung in vollem Umfang einbezogen.

II.

Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß die in beiden Anträgen enthaltene Zielvorstellung zweckmäßigerweise im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes verwirklicht werden sollte. Einmal sollen in Ausbildung befindliche Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen geschützt werden. Andererseits erschien eine Regelung im Kündigungsschutzgesetz aus systematischen Gründen wenig geeignet, um den Übergang aus einem befristeten Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit sicherzustellen.

schutzgesetz aus systematischen Gründen wenig geeignet, um den Übergang aus einem befristeten Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit sicherzustellen.

Gegenüber dem Koalitionsentwurf sind aus Gründen einer größeren Rechtsklarheit und Rechtssicherheit vom Ausschuß mehrere Änderungen beschlossen worden.

Der Rechtsklarheit dient zunächst die Neuregelung in Absatz 2, daß zwischen Auszubildendem und Arbeitgeber im unmittelbaren Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis als begründet gilt, wenn der Auszubildende fristgemäß die Weiterbeschäftigung verlangt. Diese Regelung entspricht § 17 des Berufsbildungsgesetzes, der bei stillschweigender Weiterbeschäftigung im Anschluß an ein Ausbildungsverhältnis ebenfalls ein Arbeitsverhältnis begründet.

Das so auf unbestimmte Zeit begründete Arbeitsverhältnis enthält alle gegenseitigen Rechte und Pflichten eines vertraglich zustande gekommenen Arbeitsverhältnisses. Insbesondere ist der Auszubildende unmittelbar nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses als Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen.

Auf das neue Arbeitsverhältnis zwischen dem ehemaligen Auszubildenden und dem Arbeitgeber sollen nicht nur die Vorschriften des § 37 Abs. 4 und 5 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung finden, sondern neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften auch die übrigen Vor-

schriften des Betriebsverfassungsgesetzes, die für ein Arbeitsverhältnis Bedeutung haben können. Dies wird durch die Einführung der Worte „insbesondere“ und „entsprechend“ vor und nach den Worten „§ 37 Abs. 4 und 5“ in Absatz 2 letzter Satz klargestellt.

Ausdrücklich wurde in Absatz 4 ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, daß das Arbeitsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden unabhängig davon begründet wird, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Auszubildenden nach Absatz 1 nachgekommen ist oder nicht.

Der Arbeitgeber hat nach Absatz 3 die Möglichkeit, entweder durch das Arbeitsgericht noch vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses feststellen zu lassen, daß ein Arbeitsverhältnis nicht entsteht, oder beim Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen.

Die Neufassung ist die notwendige Folge daraus, daß nach Absatz 2 ein Arbeitsverhältnis dann als begründet anzusehen ist, wenn der Auszubildende die Weiterbeschäftigung ausdrücklich verlangt. Die Voraussetzungen für den Antrag des Arbeitgebers sind dem Gesetzentwurf von SPD und FDP entnommen. Demnach müssen Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber im Einzelfall die Weiterbeschäftigung des ehemaligen Auszubildenden als Arbeitnehmer unzumutbar ist. Hierfür sind alle Umstände des Einzelfalles von Bedeutung, die das Arbeitsgericht im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren festgestellt. Die Auflösung des auf Verlangen des Auszubildenden begründeten Arbeitsverhältnisses kann erst mit Rechtskraft des Beschlusses des Arbeitsgerichts wirksam werden. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung im Gesetz erschien dem Ausschuß entbehrlich.

Schließlich soll auch durch die Einführung von Fristen, innerhalb derer Arbeitgeber und Auszubil-

dender ihre Rechte geltend machen können, in die Absätze 2 und 3 eine größere Rechtssicherheit für die Beteiligten erreicht werden. Verlangt der Auszubildende nicht innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses seine Weiterbeschäftigung, weiß der Arbeitgeber, daß der Auszubildende an einem künftigen Arbeitsverhältnis nicht interessiert ist. Umgekehrt kann der Arbeitgeber aber auch nur bis zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses die Auflösung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitsgericht beantragen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Arbeitnehmer die Sicherheit, daß nunmehr endgültig ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit besteht, das durch den Arbeitgeber nur unter Beachtung der Vorschriften über die Kündigung und den Kündigungsschutz von Arbeitsverhältnissen beendet werden kann.

Der Ausschuß hat beschlossen, daß der Arbeitgeber künftig verpflichtet sein soll, einen Auszubildenden, der betriebsverfassungsrechtlicher Funktionsträger ist oder im letzten Jahr (Absatz 2 a) war, rechtzeitig zu unterrichten, wenn er ihn nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernehmen will.

Der Ausschuß hat dagegen davon abgesehen, den Antrag von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion zu § 15 a Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz zu übernehmen, diese Mitteilungspflicht des Arbeitgebers auf alle Auszubildende auszudehnen; eine solche Regelung hätte aus systematischen Gründen nicht im Betriebsverfassungsgesetz getroffen werden können.

Andererseits hat der Ausschuß einstimmig eine Entschließung angenommen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird zu prüfen, wie bei der geplanten Reform des Berufsbildungsgesetzes der Übergang aus einem Berufsausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis verbessert werden kann, insbesondere auch durch Einführung einer gesetzlichen Pflicht des Arbeitgebers, den Auszubildenden rechtzeitig hinsichtlich seiner Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zu unterrichten.

Bonn, den 30. November 1973

Müller (Remscheid)

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen — Drucksache 7/1170 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den von den Abgeordneten Müller (Remscheid), Katzer, Dr. Blüm, Russe, Link, Wawrzik, Dr. Klein (Stolberg), Sauer (Salzgitter), Zink, Rollmann und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes — Drucksache 7/1163 — für erledigt zu erklären,
3. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf zu prüfen, wie bei der geplanten Reform des Berufsbildungsgesetzes der Übergang aus einem Berufsausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis verbessert werden kann, insbesondere auch durch Einführung einer gesetzlichen Pflicht des Arbeitgebers, den Auszubildenden rechtzeitig hinsichtlich seiner Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zu unterrichten,
4. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. November 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Müller (Remscheid)
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen

— Drucksache 7/1170 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 78 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13) wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

Schutz Auszubildender in besonderen Fällen

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen Auszubildenden, der Mitglied der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats ist, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu *beschäftigen*, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses *des* Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender *seine* Weiterbeschäftigung, so *ist er in* ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu *übernehmen*, auf das § 37 Abs. 4 und 5 anzuwenden ist. *Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig gemacht hat oder wenn das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats endet.*

(3) *Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitsgericht diesen von der Verpflichtung zur Über-*

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 78 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13) wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

Schutz Auszubildender in besonderen Fällen

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen Auszubildenden, der Mitglied der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats ist, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu **übernehmen**, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses **dem** Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender **innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber die** Weiterbeschäftigung, so **gilt zwischen Auszubildendem und Arbeitgeber im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein** Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit **als begründet**. Auf **dieses Arbeitsverhältnis** ist insbesondere § 37 Abs. 4 und 5 **entsprechend** anzuwenden.

(2 a) **Absätze 1 und 2 gelten** auch, wenn das **Berufsausbildungsverhältnis** vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats endet.

(3) **Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufs-**

Entwurf

nahme in ein Arbeitsverhältnis nach Absatz 2 entbinden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände eine Übernahme nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind bei einem Mitglied der Jugendvertretung diese und der Betriebsrat, im übrigen der Betriebsrat, die Bordvertretung und der Seebetriebsrat Beteiligte."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ausbildungsverhältnisses beim Arbeitsgericht beantragen,

1. festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 nicht begründet wird, oder

2. das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände **die Weiterbeschäftigung** nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind der Betriebsrat, die Bordvertretung, der Seebetriebsrat, bei Mitgliedern der Jugendvertretung **auch** diese Beteiligte.

(4) Absätze 2 bis 3 finden unabhängig davon Anwendung, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist."

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert